

## Die Rente für besonders langjährig Versicherte

Wolfgang Nagl, Joachim Ragnitz und Lars Vandrei\*

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass besonders langjährig Versicherte künftig bereits mit 63 Jahren abschlagsfrei Altersrente beziehen können sollen [BUNDESREGIERUNG (2014)]. Weil gleichzeitig die Regelaltersgrenze zum Bezug abschlagsfreier Rente sukzessive auf 67 Jahre ansteigt, ist kaum verständlich, weshalb Arbeitnehmer nun ermutigt werden sollen, vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuschneiden. Die Bundesregierung argumentiert hier mit einer vermeintlichen Gerechtigkeitslücke: Die 2007 beschlossene Rente für besonders langjährig Versicherte ermöglicht es auch heute schon, mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente zu gehen [SGB VI, § 38]. Das erlaubt für die Rentenzugänge ab 2031 einen um zwei Jahre früheren Renteneintritt. Daher ist es – laut Bundesregierung – nur gerecht, dies auch den früheren Kohorten zu ermöglichen. Ganz generell führt dieser frühere Rentenzugang aber zu einer Besserstellung von Personen, die eher in das Erwerbsleben eingetreten sind.

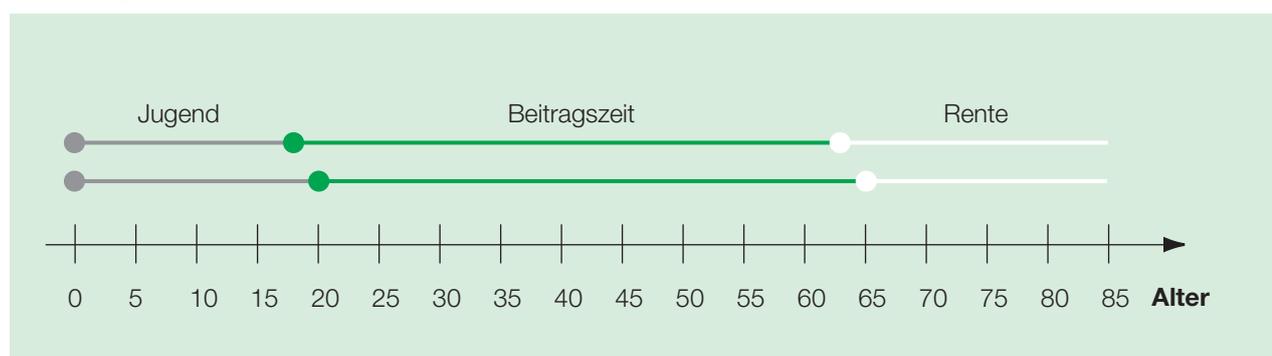
Das Prinzip der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung sieht vor, dass es zu Ab- bzw. Zuschlägen zur monatlichen Rente kommt, wenn jemand vor bzw. nach Erreichen der Regelaltersgrenze seinen Ruhestand antritt. Wer vorzeitig in Rente geht und deswegen eine längere Rentenbezugsdauer erwarten kann, muss versicherungsmathematisch (annähernd) korrekte Abschläge von seiner monatlichen Rente hinnehmen. Mit anderen Worten: Bislang galt als gerecht, wenn die Summe der zu erwartenden Rentenauszahlungen bis zum Lebensende in Einklang mit den geleisteten Beitragseinzahlungen stand. Die vorzeitige Rente für besonders langjährig Versicherte durchbricht dieses Prinzip, indem jetzt die monatliche Rentenhöhe als Gerechtigkeitsmaßstab herangezogen wird.

Folgendes Rechenbeispiel verdeutlicht den Gedankengang: Angenommen, zwei Personen gleichen Jahrgangs haben im Alter von 18 bzw. 20 Jahren eine Arbeit aufgenommen (vgl. Abb. 1). Unter der Annahme gleicher Erwerbsbiographien haben diese beiden Personen im Verlauf ihres Erwerbslebens auch die gleichen Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt. Nach 45 Beitragsjahren können beide abschlagsfrei in Rente gehen – der eine im Alter von 63, der andere mit 65 Jahren. Die beiden Personen beziehen dann auch die gleiche monatliche Rente.

Was zunächst gerecht klingt, bekommt eine andere Färbung, wenn man den Blickwinkel ändert – vom Querschnitt, also der monatlichen Rente, zum Längsschnitt: der Summe der Rentenzahlungen. Bei einer annahmegermäßigen gleichen Lebenserwartung unterscheiden sich die gesamten Auszahlungen an die beiden Personen nämlich deutlich, obwohl sie die gleichen Einzahlungen ins Rentensystem geleistet haben. Ursache hierfür ist, dass die erwartete Rentenbezugsdauer bis zum Tod sich in den beiden Fällen um zwei Jahre unterscheidet. Setzt man die Barwerte der Aus- und Einzahlungen ins Verhältnis zueinander, lassen sich die Renditen für die beiden Personen vergleichen: Bei einer Lebenserwartung von insgesamt 85 Jahren und einer Diskontrate von 3% ergibt sich für denjenigen, der bereits seit seinem 18. Geburtstag gearbeitet hat, eine um das 1,07-fache erhöhte Rendite (Berechnung vgl. Box 1). Ohne die Sonderregel für besonders langjährig Versicherte würde bei einem

\* Prof. Joachim Ragnitz ist stellvertretender Geschäftsführer, Wolfgang Nagl und Lars Vandrei sind Doktoranden der Niederlassung Dresden des ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

Abbildung 1: Rechenbeispiel



Quelle: Darstellung des ifo Instituts.

Renteneintritt nach 45 Beitragsjahren ein Abschlag anfallen, dessen Höhe so austariert ist, dass sich die Renditen beider Rentner nicht (oder nur um einen geringen Prozentwert) unterscheiden.

### Box 1: Berechnung der Renditen

Zur Berechnung der Renditen werden die Barwerte der Aus- bzw. Einzahlungen ins Verhältnis zueinander gesetzt. Die Personen A und B zahlen während ihrer Beitragszeit einen jährlichen Betrag von  $x$  ein und erhalten dafür später eine Rente in Höhe von  $y$ . Die Barwerte werden zum 18. Geburtstag berechnet.<sup>1</sup>

$$\begin{aligned} \text{Barwert Einzahlungen A} &= x \cdot (1+r)^0 + x \cdot (1+r)^{-1} + \dots \\ &\quad + x \cdot (1+r)^{-44} \\ &= x \cdot [(1+r)^0 + \dots + (1+r)^{-44}] \end{aligned}$$

$$\text{Barwert Auszahlungen A} = y \cdot [(1+r)^{-45} + \dots + (1+r)^{-77}]$$

$$\text{Barwert Einzahlungen B} = x \cdot [(1+r)^{-2} + \dots + (1+r)^{-46}]$$

$$\text{Barwert Auszahlungen B} = y \cdot [(1+r)^{-47} + \dots + (1+r)^{-77}]$$

$$\text{Rendite}_i = \frac{\text{Barwert Auszahlungen}_i}{\text{Barwert Einzahlungen}_i}$$

Bei einer Diskontrate von  $r = 3\%$  ergibt sich ein Verhältnis der Renditen von

$$\frac{\text{Rendite}_A}{\text{Rendite}_B} \approx 1,0712.$$

Neben dieser systematischen Besserstellung baut der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung den Vorteil der früher in den Erwerbsprozess eintretenden Personen für die bald in die Rente eintretenden Jahrgänge bis 1957 aber sogar noch weiter aus. Dies geschieht, indem sich die Rente für besonders langjährig Versicherte erst sukzessive dem Entwicklungspfad der Rente mit 67 Jahren annähert (vgl. Tab. 1). Wer im Jahr 2014 zu seinem 63. Geburtstag abschlagsfrei in Rente geht, scheidet damit nicht etwa nur zwei Jahre früher aus dem Arbeitsleben aus, sondern faktisch zwei Jahre und fünf Monate. Im nächsten Jahr ist ein abschlagsfreier Renteneintritt möglich, der zwei Jahre und sechs Monate vor der Regelaltersgrenze liegt. Bis einschließlich Geburtsjahrgang 1957 sieht der Gesetzentwurf somit eine Bevorteilung gegenüber späteren Generationen vor, die jeweils lediglich zwei Jahre früher abschlagsfrei in Rente gehen können.

Die Kosten für das Rentenpaket beschreibt die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf selbst: Zusammen mit den anderen beschlossenen Leistungen, insbesondere ist dabei die Mütterrente zu nennen, belaufen sich die jährlichen Mehrausgaben der Rentenversicherung durch den Gesetzentwurf auf über 9 Mrd. € und summieren sich bis 2030 auf ca. 160 Mrd. €. Bis 2018 sollen die Mehrausgaben noch durch die Rücklagen der Rentenversicherung finanziert werden. Die Rücklagen belaufen sich aktuell auf 31 Mrd. € oder 1,75 Monatsausgaben. Ohne die Leistungsausweitung durch den Gesetzentwurf hätte der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung schon Anfang 2014 auf 18,3 Prozentpunkte gesenkt werden sollen. Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber wären damit bis 2017 um ca. 6 Mrd. € entlastet worden [DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG (2014)].

Finanziert werden die höheren Ausgaben hauptsächlich von den jungen Beitrags- und Steuerzahlern. Allein der Steuerzuschuss wird laut Gesetzentwurf ab 2019 stufenweise bis 2022 um zwei Mrd. € im Jahr ansteigen. Auch ohne diese Reform lastet das Rentensystem schwer genug auf den Schultern der jungen Generation. Die Bundesregierung beschließt indes noch ein paar Steine draufzulegen.

Neben den Beitragszahlern werden aber auch alle Bestandsrentner durch eine ausbleibende Rentenwertanhebung an den Mehrkosten beteiligt. Die Systematik der Rentenberechnung ist so angelegt, dass sich eine Beitragssatzentlastung immer auch positiv auf die monatlich ausgezahlten Renten auswirkt. Das Umgekehrte gilt, wenn der Beitragssatz ansteigt. Die Idee dahinter ist eine Aufteilung der Lasten bzw. Gewinne zwischen den Beitragszahlern und Rentenempfängern. Da durch die neuen Leistungen eine Beitragssatzsenkung ausbleibt, werden die monatlichen Renten in den nächsten Jahren weniger stark steigen. Die Nichtanpassung des Beitragssatzes nach unten im Jahr 2014 führt damit zu einer um 0,8 Prozentpunkte geringeren Rentenanpassung und damit zu rund 10 € weniger Rente für einen Eckrentner pro Monat ab dem kommenden Jahr (vgl. Box 2). Sollte der Beitragssatz in Zukunft wegen der beschlossenen Begünstigungen noch steigen, würde die Anpassung des Rentenwertes sogar noch zusätzlich gedämpft.

### Box 2: Berechnung der Rentenanpassung

Die Rentenanpassung bestimmt sich aus dem Produkt dreier Faktoren: der Lohnkomponente, dem Riesterfaktor und dem Nachhaltigkeitsfaktor.<sup>3</sup> Erstgenannter bildet dabei die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter ab. Der Nachhaltigkeitsfaktor

trägt der demographischen Entwicklung Rechnung, da hier das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern einfließt. Besonders relevant für die ausgebliebene Beitragssatzsenkung ist die Beitragskomponente. Diese drückt aktuell lediglich die Veränderung des Beitragssatzes aus, da für den sogenannten Altersvorsorgeanteil aktuell sowohl im Zähler als auch im Nenner mit dem Wert von 2012 gerechnet wird. Folgende Rechnung verdeutlicht, inwiefern eine Senkung des Beitragssatzes die Rente im Jahr 2015 angehoben hätte:

Beitragskomponente<sub>2015</sub>

$$= \frac{100 - \text{Altersvorsorgeanteil}_{2012} - \text{Beitragssatz}_{2014}}{100 - \text{Altersvorsorgeanteil}_{2012} - \text{Beitragssatz}_{2013}}$$

$$= \frac{100 - 4 - 18,3}{100 - 4 - 18,9} \approx 1,0078.$$

Da auch die Lohnkomponente sowie der Nachhaltigkeitsfaktor nicht stark voneinander verschieden sind, wäre die Rente also um etwa 0,8 Prozentpunkte mehr angehoben worden, als dies nun der Fall ist. Bei einem aktuellen Rentenwert von aktuell 28,14 € im Westen bedeutet dies einen Verlust von immerhin 22,5 Cent pro Monat und Entgeltpunkt. Der Verlust summiert sich entsprechend für einen westdeutschen Eckrentner auf rund 10 € pro Monat.<sup>4</sup>

In der Zusammenschau bleibt festzuhalten, dass vor allem die geburten- und damit auch wählerstarken Kohorten der Babyboomer-Generation am meisten von den beschlossenen Reformen profitieren. Für diese Kohorten überwiegen eindeutig die Vorteile des vorzeitigen Rentenbezugs. Bis zur nächsten Bundestagswahl können diese Vorteile für die neuen Rentner auch noch ohne Beitragssatzerhöhungen finanziert werden, da noch die angesparten Reserven der Beitragszahler aufgebraucht werden können. Politökonomisch ist dies ein durchaus rationales Vorgehen. Die finanziellen Lasten dafür müssen hauptsächlich heutige und zukünftige Beitragszahler tragen.

### Literatur

BUNDESREGIERUNG (Hrsg.) (2014): Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz), online verfügbar [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenpaket-gesetzentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Rente/rentenpaket-gesetzentwurf.pdf?__blob=publicationFile) aufgerufen 24. 02. 2014 17:07 Uhr.

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG (Hrsg.) (2014): Nachhaltigkeitsrücklage steigt voraussichtlich auf 31 Milliarden Euro an, Pressemitteilung vom 05. 12. 2013, online verfügbar [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/4\\_Presse/infos\\_der\\_pressestelle/02\\_medieninformationen/01\\_pressemitteilungen/2013/](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/4_Presse/infos_der_pressestelle/02_medieninformationen/01_pressemitteilungen/2013/)

**Tabelle 1: Anhebung des Rentenzugangsalters**

Geburtsjahrgang	Regelaltersgrenze: Anhebung in Monaten	Rentenzugang für besonders langjährig Versicherte: Anhebung in Monaten
1951	5	
1952	6	
1953	7	2
1954	8	4
1955	9	6
1956	10	8
1957	11	10
1958	12	12
1959	14	14
1960	16	16
1961	18	18
1962	20	20
1963	22	22
1964	24	24

Quelle: Darstellung des ifo Instituts.

2013\_12\_05\_bvv\_rede\_gunkel.html aufgerufen 25.02.11:34 Uhr.

NAGL, W. (2014): Lohnrisiko und Altersarmut im Sozialstaat, ifo Beiträge zur Wirtschaftsforschung 54, ifo Institut, im Erscheinen.

SCHNABEL, R. (2014): Rentenpolitik: Wiedereinstieg in die Frühverrentung, Studie für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Universität Duisburg-Essen.

SOZIALGESETZBUCH (SGB) SECHSTES BUCH (VI): Gesetzliche Rentenversicherung, online verfügbar [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_6/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/index.html) aufgerufen 24.02.2014 17:11 Uhr.

<sup>1</sup> Für die Rendite spielt es jedoch keine Rolle, welcher Zeitpunkt für die Barwertberechnung angesetzt wird.

<sup>2</sup> In einer Studie für die INITIATIVE NEUE SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT prognostiziert Reinhold Schnabel jedoch direkte Kosten von 190 Mrd. €. Insbesondere aufgrund der Einnahmeausfälle bei den Steuern sowie in der Sozialversicherung schätzt er die Gesamtbelastung durch das Rentenpaket gar auf 233 Mrd. € [vgl. SCHNABEL (2014)].

<sup>3</sup> Eine genauere Beschreibung der Bestimmung des Rentenwertes findet sich u. a. bei NAGL (2014).

<sup>4</sup> Als Eckrentner wird eine hypothetische Person bezeichnet, die 45 Jahre lang genau die durchschnittlichen Beiträge zur Rentenversicherung geleistet hat.